

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Philosophie an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4; 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfachs für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)
- entfällt -**

Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen“ ist das Latinum oder das Graecum Voraussetzung. Der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse soll bis zum Beginn des zweiten Studienjahres des Masterstudiums erfolgen.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Philosophie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Schlüsselqualifikationen I ¹	6	5	1-2	1		
N2	Grundmodul	11	8	1-2	3		
N3	Logik	7	8	1-2	2		
N4	Schlüsselqualifikationen II ²	9	7 ²	1-2	2	1	Module N1-N3
Summe:		33	28		8	1	

¹ In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul N1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

² Das Modul Schlüsselqualifikationen II (Modul N4) umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5	Hauptmodul in Praktischer Philosophie	9 (+3) ²	6	1-2	1 (+1) ²		Module N1-N3
N6	Hauptmodul in Theoretischer Philosophie ¹	9 (+3) ^{1,2}	6 ¹	3-4	1 (+1) ^{1,2}		Module N1-N3
N7	Hauptmodul in Geschichte der Philosophie ¹	9 (+3) ^{1,2}	6 ¹	3-4	1 (+1) ^{1,2}		Module N1-N3
N8	Hauptmodul in der Philosophie eines Sachbereichs ¹	9 (+3) ^{1,2}	6 ¹	3-4	1 (+1) ^{1,2}		Module N1-N3
N10	Gesellschaftstheorie ³	6	4	1-2	1		Module N1-N3
N11	Religionstheorie ³	6	4	1-2	1		Module N1-N3
N12	Fachdidaktik: Gymnasium u. Gesamtschule mit Praxisstudien	12	6	3-4	1	1	Module N1-N3
Umfang des Fachstudium insgesamt:		90	60		16	2	
Professionsbezogene Vertiefung ⁴		15					

¹ Es müssen nur zwei der Module N6-N8 studiert werden.

² In zwei der Module N5-N8 ist als zweite benotete Einzelleistung eine Hausarbeit anzufertigen. Module, in denen eine Hausarbeit geschrieben wird, erhalten einen um 3 LP erhöhten Wert von 12 LP.

³ Jeweils eines der beiden Seminare der Module N10 und N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.

⁴ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus den beiden Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung des Moduls N5 sowie eine Hausarbeit aus den Modulen N5-N8 voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Philosophie geschrieben, sind im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen des Faches Philosophie zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Philosophie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis - entfällt -

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N4	Schlüsselqualifikationen II ¹	9	7 ¹	1-2	2	1	Module N1-N3
N6	Hauptmodul in Theoretischer Philosophie ²	12 ²	6 ²	1-2	2 ²		Module N1-N3
N7	Hauptmodul in Geschichte der Philosophie ²	12 ²	6 ²	1-2	2 ²		Module N1-N3
N8	Hauptmodul in der Philosophie eines Sachbereichs ²	12 ²	6 ²	1-2	2 ²		Module N1-N3
N12	Fachdidaktik: Gymnasium u. Gesamtschule mit Praxisstudien	12	6	3-4	1	1	Module N1-N3
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		33	19		5	2	

Professionsbezogene Vertiefung ³	12					
---	----	--	--	--	--	--

¹ Das Modul Schlüsselqualifikationen II (Modul N4) umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

² Es muss eines der Module N6-N8 studiert werden. In diesem Modul ist als zweite benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Wert von 3 LP anzufertigen. Die Modulkombination des Bachelor Nebenfachstudiums Philosophie ist so zu ergänzen, dass insgesamt zwei der Module N6-N8 absolviert werden.

³ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus den beiden Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung des Moduls N5 sowie eine Hausarbeit aus den Modulen N5-N8 voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Philosophie geschrieben, sind im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen des Faches Philosophie zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Philosophie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Schlüsselqualifikationen I ¹	6	5	1-2	1		
N2	Grundmodul	11	8	1-2	3		
N14	Schlüsselqualifikationen HR ²	10	8 ¹	1-2	2	1	
	Zwischensumme:	27	21		6	1	

¹ In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul N1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

² Das Modul Schlüsselqualifikationen HR (Modul N14) der fachlichen Basis umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

4.3.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5	Hauptmodul in Praktischer Philosophie	12 ¹	6	1-2	2 ¹		
N10	Gesellschaftstheorie ²	6	4	1-2	1		
N11	Religionstheorie ²	6	4	1-2	1		
N13a	Fachdidaktik: Haupt- und Realschule	6	4	1-2	1		
	Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	35		10	1	

¹ Als zweite benotete Einzelleistung ist eine Hausarbeit im Wert von 3 LP anzufertigen.

² Es muss nur eines der Module N10 und N11 studiert werden. Jeweils eines der beiden Seminare des Moduls N10 oder des Moduls N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung einer Hausarbeit voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Schlüsselqualifikationen I ¹	6	5	1-2	1		
N2	Grundmodul	11	8	1-2	3		
N14	Schlüsselqualifikationen HR ²	10	8 ²	1-2	2	1	
	Zwischensumme:	27	21		6	1	

¹ In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul N1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

² Das Modul Schlüsselqualifikationen HR (Modul N14) der fachlichen Basis umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5	Hauptmodul in Praktischer Philosophie	12 ¹	6	3-4	2 ¹		
N10	Gesellschaftstheorie ²	6	4	3-4	1		
N11	Religionstheorie ²	6	4	3-4	1		
N13a	Fachdidaktik: Haupt- und Realschule	6	4	3-4	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	35		10	1	

¹ Als zweite benotete Einzelleistung ist eine Hausarbeit im Wert von 3 LP anzufertigen.

² Es muss nur eines der Module N10 und N11 studiert werden. Jeweils eines der beiden Seminare des Moduls N10 oder des Moduls N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung eines Orientierungsgesprächs sowie einer Hausarbeit voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 10, 11, 11a MPO Ed.)

(1) Leistungspunkte im Fach Philosophie werden durch regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von insgesamt höchstens 2 Stunden Dauer.
- Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von ca. 20 – 25 Seiten.
- Portfolio im Umfang von insgesamt ca. 20 – 25 Seiten, das verschiedene schriftliche Beiträge aus mehreren zu einem Modul gehörigen Veranstaltungen enthält.
- Mündliche Einzelleistung im Umfang von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer. Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

(4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

(5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von ca. 15 000 Wörtern bei 15 LP und ca. 9 000 Wörtern bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 finden für Studierende, die sich im Wintersemester 2005/2006 oder im Sommersemester 2006 in den Master of Education eingeschrieben haben, die Regelungen in den Ziffern 4.1.4 und 4.2.4 keine Anwendung. Diese Studierenden können die LP, die nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen nicht für das Fachstudium verwendet werden (ausgewiesen als Professionsbezogene Vertiefung), durch den Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl ausfüllen. Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 in den Master of Education eingeschrieben haben, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen uneingeschränkt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2006.

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann